

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

ArBiS Bremen, Schwarzer Weg 92, 28239 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 SGB IX Abs. 1, in Verbindung mit § 58 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche ArBiS Bremen, Schwarzer Weg 92, 28239 – im folgenden Leistungserbringer genannt – für wesentlich seelisch behinderte Erwachsene mit einem Hilfeanspruch nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden. Die Leistungserbringung erfolgt auf der Grundlage von § 90 SGB IX in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX und den §§ 60, 62 SGB IX.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zur Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Der Leistungstyp „Leistungen im Arbeitsbereich für Menschen mit Behinderungen bei einem Anderen Leistungsanbieter gemäß § 111 (2) Nr. SGB IX in Verbindung mit § 60 SGB IX“ (Anlage 1) und das Kostenträgerblätter (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Näheres zu Art, Inhalt und Umfang sowie Qualität der Leistung ist in der Anlage 1 zu entnehmen. Zudem gilt das trägerindividuelle Konzept vom August 2021. - vgl. Anlage 3.

2.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.

2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

2.5 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 12 Plätzen zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart (Kalkulationsbasis 252 Arbeitstage):

Die **Gesamtvergütung** beträgt

a) für den **Zeitraum von 01.06.2021 bis 30.11.2021** monatlich **€ 1.040,03** davon entfallen

- auf die **Grundpauschale** € 181,63 monatlich,
- auf die **Maßnahmepauschale** € 711,40 monatlich und
- auf den **Investitionsbetrag** € 147,00 monatlich.

Erfolgt die Belegung nur für einen Teil des Monats beträgt die Gesamtvergütung arbeitstäglich **€ 49,52** davon entfallen

- auf die **Grundpauschale** € 8,65 arbeitstäglich,
- auf die **Maßnahmepauschale** € 33,88 arbeitstäglich und
- auf den **Investitionsbetrag** € 7,00 arbeitstäglich.

b) ab **01.12.2021** monatlich **€ 981,66** davon entfallen

- auf die **Grundpauschale** € 171,43 monatlich,
- auf die **Maßnahmepauschale** € 671,47 monatlich und
- auf den **Investitionsbetrag** € 138,75 monatlich.

Erfolgt die Belegung nur für einen Teil des Monats beträgt die Gesamtvergütung arbeitstäglich **€ 46,75** davon entfallen

- auf die **Grundpauschale** € 8,16 arbeitstäglich,
- auf die **Maßnahmepauschale** € 31,97 arbeitstäglich und
- auf den **Investitionsbetrag** € 6,61 arbeitstäglich.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist den beigefügten Kostenträgerblättern (Anlage 2) zu entnehmen. Die dem Entgelt zugrundeliegenden Bedingungen zur Personalausstattung sind der Anlage 1 (Leistungstyp) zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

Die Vergütung erfolgt auf der Basis von 252 Arbeitstagen. Es wird nach Belegungsmonaten vergütet, wird die Leistung aber nur für einen Teil des Monats in Anspruch genommen (z.B. Aufnahme/Beendigung), erfolgt die Abrechnung nach tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen im Monat.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit kann die o. g. Vergütung weiter abgerechnet werden, solange Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes besteht (grundsätzlich sechs Wochen mit bedingter Verlängerung um höchstens weitere sechs Wochen bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit)

Bei unentschuldigtem Fehlen ist die Vergütung für bis zu zwei zusammenhängende Wochen weiterhin abrechenbar.

Beschäftigte mit besonders vielen Fehlzeiten werden im Teillhabe- und Gesamtplanverfahren einzelfallbezogen beraten und entschieden, ob eine Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnisses zu erfolgen hat. Bei Einstellung der Vergütungszahlung aufgrund vorübergehender Abwesenheiten besteht das Beschäftigungsverhältnis weiterhin.

3.4 Für Beschäftigte, deren regelmäßige vertragliche Arbeitszeit 26 Stunden oder weniger beträgt, wird eine Teilzeitvergütung vereinbart. Sie ergibt sich aus der um 18% reduzierten Maßnahmepauschale aus Ziffer 3.1, die anderen Vergütungsbestandteile bleiben unverändert.

Die **Gesamtvergütung für eine Teilzeitbeschäftigung beträgt**

a) für den **Zeitraum von 01.06.2021 bis 30.11.2021** monatlich **€ 912,01** davon entfallen

- auf die **Grundpauschale** € 181,63 monatlich,
- auf die **Maßnahmepauschale** € 583,38 monatlich und
- auf den **Investitionsbetrag** € 147,00 monatlich.

Erfolgt die Belegung nur für einen Teil des Monats beträgt die Gesamtvergütung arbeitstäglich **€ 43,43** davon entfallen

- auf die **Grundpauschale** € 8,65 arbeitstäglich,
- auf die **Maßnahmepauschale** € 27,78 arbeitstäglich und
- auf den **Investitionsbetrag** € 7,00 arbeitstäglich.

b) **ab 01.12.2021** monatlich **€ 860,80** davon entfallen

- auf die **Grundpauschale** € 171,43 monatlich,
- auf die **Maßnahmepauschale** € 550,62 monatlich und
- auf den **Investitionsbetrag** € 138,75 monatlich.

Erfolgt die Belegung nur für einen Teil des Monats beträgt die Gesamtvergütung arbeitstäglich € 40,99 davon entfallen

- auf die **Grundpauschale** € 8,16 arbeitstäglich,
- auf die **Maßnahmepauschale** € 26,22 arbeitstäglich und
- auf den **Investitionsbetrag** € 6,61 arbeitstäglich.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab 01.06.2021 bis 30.11.2021

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung bzw. von mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile des Vertrages.

4.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen (Betreuungstage, Personaleinsatz, angewandte Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung) bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einzureichen. Vgl. Ziffer 7 der Anlage 2 zur Vereinbarung. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Leistungserbringer dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger auf Anforderungen weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage entsprechende Auskünfte.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

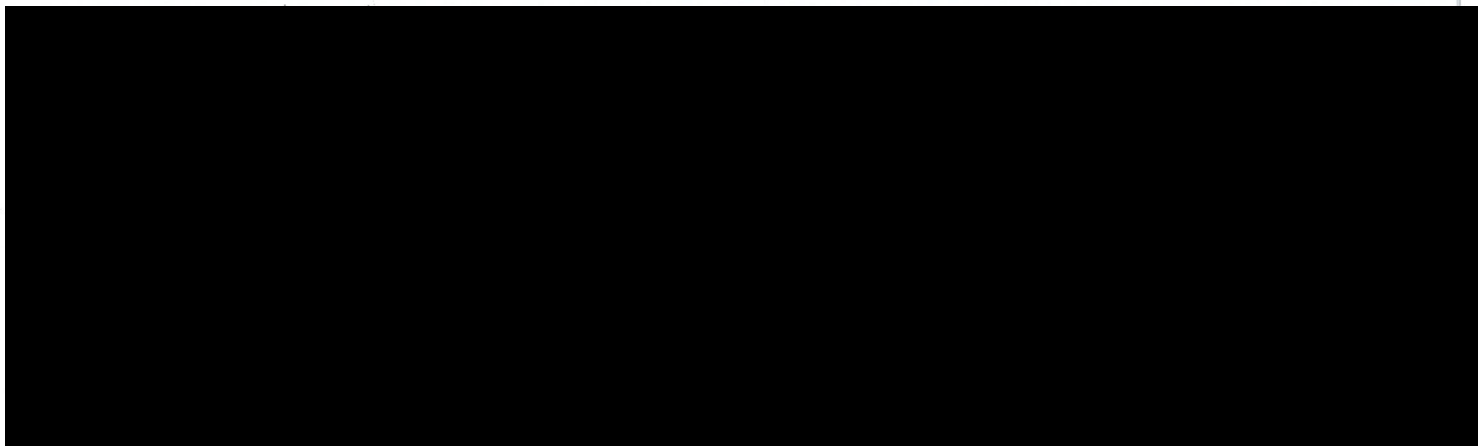
6.2. Die Anlagen 1 – 3 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Geschlossen: Bremen im Juni 2021

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**
Im Auftrag

Leistungserbringer



Anlagen:

1 Leistungstyp

2 Kostenträgerblätter

3 Trägerindividuelles Konzept von August 2021

